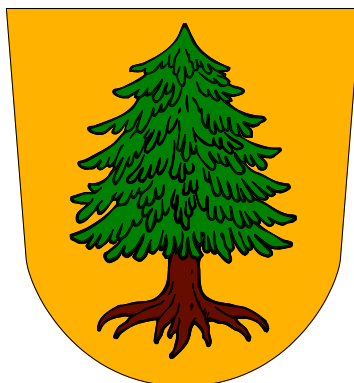


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Viechtach (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 006206

Dokumenten-Nummer: 126066

Satzung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	07.11.2023	06.11.2023	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 13/2023	08.11.2023	01.01.2024
1. Änderung	06.05.2025	05.05.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 6/2025	06.05.2025	07.05.2025

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Viechtach
(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)**

Vom 07.11.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 2a und Art. 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

**§ 2
Gebührengegenstand**

- (1) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.
- (2) Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Viechtach (Sondernutzungssatzung – SoNS). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

**§ 3
Gebührenmaßstab und -höhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Sondernutzungsgebührenverzeichnis (Anlage 1) und dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2), die Bestandteile dieser Satzung sind.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbe-

träge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei Monats- und Wochengebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Woche auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.

- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Eurobeträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt fünf Euro.
- (6) Für Sondernutzungen, die nicht im Sondernutzungsgebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden unter Anwendung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Sondernutzungsgebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf Antrag in Textform, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter fünf Euro werden nicht erstattet.
- (5) Wird eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Viechtach, den 07.11.2023
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Anlage 1
Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Tarif Nr.	Gegenstand Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro
1	Bauzäune, Abstellen und Lagern von Baustoffen, Bauschutt, Baumaschinen, Baugerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Errichtung von Werkplätzen	je m ² und für die erste angefangene und jede weitere vollendete Woche	0,50 – 5,00
2	Lagerung (Abstellen) von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Tarif-Nr. 1 fallen	je m ² und je Woche	0,50 – 25,00
3	Automaten aller Art, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je m ² und je Jahr	10,00 – 80,00
4	Schau- und Auslagekästen sowie Schaufenstervorbauten und ähnliche Einrichtungen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je m ² und je Jahr	5,00 – 105,00
5	Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte)	je m ² und je Jahr	5,00 – 30,00
6	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen	je Jahr	5,00 – 55,00
7	Vordächer und Markisen	je m ² und je Jahr	5,00 – 30,00
8	Vorstehschilder	je m ² und je Jahr	5,00 – 45,00
9	Freistehende Reklametafeln, Uhrensäulen mit Werbeflächen	je m ² und je Jahr	5,00 – 55,00
10	Fahnenmasten u. dgl.	je Stück und je Jahr	5,00 – 105,00
11	Tische und Stühle vor Gastwirtschaften, Cafes, Eiscafes usw.	je m ² und je Monat	1,00 – 15,00
12	Warenausstellungen aller Art vor Geschäften (z.B. Regale, Ständer, Tröge, Kästen usw.)	je m ² und je Jahr	5,00 – 35,00
13	Verkaufs- und Ausstellungsstände	je m ² und je Monat	1,00 – 10,00
14	Aufstellen von Fahrzeugen und Maschinen a) ohne Verkehrs- und Werbezweck b) zu Verkehrs- und Werbezwecken	je m ² und je Woche je m ² und je Woche	1,00 – 10,00 1,00 – 15,00
15	Wohn-, Gerätewagen, Pkw u. dgl.	je Stück und je Woche	1,00 – 15,00
16	Spiel- und Geschicklichkeitsapparate u. dgl.	je Stück und je Jahr	5,00 – 130,00
17	Zirkusunternehmen	je Tag	10,00 – 55,00
18	Schaustellerunternehmen	je Tag	5,00 – 55,00
19	Ladeinfrastruktur für Elektromobilität (z.B. DC-Schnellladepunkte, AC-Ladesäulen) auf öffentlichen Parkplätzen	je Monat und Parkplatz	50,00 – 100,00

Anlage 2

Straßengruppenverzeichnis

Tarif Nr. 11: Tische und Stühle vor Gastwirtschaften, Cafés, Eiscafés usw.

Gebührenmaßstab: je m² und je Monat

Gebühren Euro: 2,00 – 20,00

Kategorie 1: Stadtplatz

März – Oktober: 3,00 Euro je m² und je Monat

November – Februar: 2,00 Euro je m² und je Monat

Kategorie 2: Schießstraße, Mussinanstraße, Bäcker-gasse, Spitalgasse, Teilabschnitt Mönchshofstraße, Ringstraße, Teilabschnitt Linprunstraße

März – Oktober: 2,50 Euro je m² und je Monat

November – Februar: 1,50 Euro je m² und je Monat

Kategorie 3: Restliches Stadtgebiet, das nicht Kategorie 1 und 2 entspricht

März – Oktober: 2,00 Euro je m² und je Monat

November – Februar: 1,00 Euro je m² und je Monat

Tarif Nr. 12: Warenausstellungen aller Art vor Geschäften (z.B. Regale, Ständer, usw.)

Gebührenmaßstab: je m² und je Jahr

Gebühren Euro: 10,00 – 60,00

Kategorie 1: Stadtplatz

18,00 Euro je m² und je Jahr

Kategorie 2: Schießstraße, Mussinanstraße, Bäcker-gasse, Spitalgasse, Teilabschnitt Mönchshofstraße, Ringstraße, Teilabschnitt Linprunstraße

16,00 Euro je m² und je Jahr

Kategorie 3: Restliches Stadtgebiet, das nicht Kategorie 1 und 2 entspricht

14,00 Euro je m² und je Jahr